

# Gebote und Verbote

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **32 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569093>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gebote und Verbote

Als Moses auf dem Berge Sinai die zehn Gebote auf die Steintafeln ritzte, hielt er Richtlinien für das menschliche Verhalten fest, die für die folgenden Jahrtausende selbstverständliche Gesetze wurden, deren Uebertretung für einen grossen Teil der Menschheit heute noch als Fehlhaltungen und Fehlleistungen betrachtet wird. Wenn wir Homophilen mit Kameraden in ein Gespräch kommen, sei es direkt oder auch brieflich, müssen wir immer wieder feststellen, wie selbstverständliche Lebensgesetze oft nicht realisiert werden, den Betreffenden ja überhaupt nicht einmal bekannt und bewusst sind, sodass sie selbst dadurch in Skandale und Fussangeln hineintappen, die sich bei ruhiger Ueberlegung unbedingt hätten vermeiden lassen. Natürlich sind Mentalität der Bevölkerungen und Strafgesetze von Land zu Land völlig verschieden, und was hier erlaubt ist oder zum mindesten toleriert wird, ist dort wieder verboten und strafbar. So sind z. B. die dänischen Zeitschriften, die im Bildmaterial überraschend weit gehen können, in den nordischen Staaten an öffentlichen Kiosken überall erhältlich und zwar für jedermann, der nicht als noch schutzbedürftiges Kind gilt — bei uns in der Schweiz werden diese Hefte von der Zollkontrolle als unzüchtig beschlagnahmt, wenn die Post, die ja anscheinend überall längst kein Briefgeheimnis mehr kennt, in einem verschlossenen Umschlag eine derartige Zeitschrift vermutet, ihn öffnet und die reproduzierten Akte entdeckt. Aber das sind verschiedene staatliche Verhaltensweisen, um die es uns hier nicht geht, weil dieser Punkt allein schon eine mehrseitige Auseinandersetzung bedingen würde und man eine grundlegende Untersuchung anstellen müsste, ob denn die Dänen wirklich weit unmoralischer sind als die Schweizer, oder ob sie dem Nackten an sich einfach weit natürlicher und selbstverständlicher gegenüber stehen. Es geht uns hier um andere Dinge. —

Als Bürger eines Staates — denn wir beanspruchen ja, als Bürger voll genommen zu werden! — sollte ich vor allem einmal das Gesetz kennen, das unser Land durch die allgemeine Volksabstimmung sanktioniert hat. Und da hapert es bei uns in der Schweiz immer noch bedenklich! So stösst man immer wieder auf die verhängnisvolle Meinung, dass mit der Ueberschreitung der Altersgrenze von 16 Jahren, mindestens aber 18 Jahren, alles erlaubt sei, und ist dann höchst erstaunt, wenn man auf Grund einer solchen nachgewiesenen Beziehung eine Gefängnisstrafe zudiktieren bekommt! Es ist deshalb sicher nicht überflüssig, den schweizerischen Gesetzesparagrafen 194 wieder einmal vollinhaltlich abzudrucken, umsomehr als auch über ihn im Ausland unrichtige Interpretationen herumgeboten, ja sogar gedruckt werden. So hat z. B. auch der bekannte hessische *Generalstaatsanwalt Dr. jur. Fritz Bauer bei der letztjährigen Diskussion über den deutschen § 175* im «Twen», Nr. 4, 1963, bei der Angabe der verschiedenen Altersgrenzen für Jugendschutz bei der Schweiz irrtümlicherweise 16 Jahre angegeben, die jedoch *nur als allgemeines Schutzalter für Kinder* gelten. Der junge Bursche bleibt, auch wenn er mit 14 Jahren bereits geschlechtsreif geworden ist, in der Schweiz bis zum 20. Jahr geschützt. Jede Uebertretung, auch wenn sie in gegenseitigem Einverständnis geschieht und keine Verführung vorliegt, wenn im Gegenteil sogar der Jugendliche den Geschlechtsakt von sich aus wollte und selbst der Verführer war, fällt also in der Schweiz unter Strafe, sobald eine Anzeige erfolgt. Es kann vorkommen, dass die Anklage verständnisvollen Richtern in die Hände gelangt. Sie können sich vielleicht unter Umständen zu einer bedingten Gefängnisstrafe entschliessen, aber der Angeklagte bleibt eben doch *vorbestraft*, was sich bei einem Ortswechsel oder bei einer beruflichen Bewerbung immerhin schädigend auswirken kann. Der Wortlaut des schweizerischen Homosexuellen-Paragrafen 194 heisst:

Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt,

wer von einer Person gleichen Geschlechtes durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis bestraft.

Das sind Bestimmungen, die jeder homophile Schweizer sich zu eigen machen sollte, wenn er sein Leben so einrichten will, dass er mit dem Gesetz nicht in Konflikt kommt. Hat ihm das Schicksal die Neigung zum Minderjährigen in die Wiege gelegt, dann sollte er es nicht dem Zufall überlassen, ob er erwischt wird oder nicht, sondern sein Leben so gestalten, dass er durch eine strafbare Tat nicht seine ganze bürgerliche Existenz vernichtet. Wie das im einzelnen Fall angepackt werden sollte, muss wirklich jedem selbst überlassen bleiben. Der KREIS kann da unmöglich Verhaltensmassregeln aufstellen, die Allgemeingültigkeit haben. Aber er kann wenigstens raten, wodurch man gewisse Punkte, die zu Straffällen führen könnten, vermeiden kann. —

Das Erste ist einmal die Wahl der Wohnung. Da mietet sich einer wahllos bei Vermietern ein, wo er sich an den Fingern abzählen kann, dass er am nächsten 15. wieder die Kündigung bekommt. Sicher ist die Wohnungsfrage heute eine sehr heikle, aber auch da bleibe man «klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben!» Wer einen Freund hat, und beide sich unauffällig und korrekt verhalten, wird kaum Gefahr laufen, seine Wohnung zu verlieren. Beim Alleinwohnenden wird der Masstab der gleiche sein. Wenn aber einer seine Gefährten wechselt wie seine Hemden und die Wohnung und die Haustüre nachts um drei Uhr wöchentlich vier- und fünfmal geöffnet werden muss, braucht er sich nicht zu wundern, wenn sein privates Leben missgünstig unter die Lupe genommen wird und er bei der nächstbesten Gelegenheit den Laufpass bekommt. Auch Liegenschaftsverwaltungen sind da schon recht rigoros geworden.

Eine weitere Fussangel bilden die abendlichen Spaziergänge in der Nähe von Bedürfnisanstalten. Die wenigsten Kameraden scheinen zu wissen, dass es sich hier allermeistens um recht gefährliche Anknüpfungsorte handelt. Diese Wege und Oertlichkeiten sind auch den Behörden bekannt und werden überwacht. Nun, die Beauftragten werden sicher auch in den meisten Fällen zwischen einem Bedürfnis und — etwas anderem zu unterscheiden wissen. Wenn aber einer mehrmals einen solchen Ort betritt, so wird der Beamte verständlicherweise kein Blasenleiden vermuten, sondern von Amts wegen feststellen müssen, ob nicht ein anderer Paragraph des schweizerischen Strafgesetzes (öffentliches Aergernis!) verletzt wird. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, auch wenn niemand daran Aergernis genommen hat, denn — und auch das wissen die Wenigsten von uns! — es braucht in Tat und Wahrheit niemand daran Aergernis genommen zu haben. Es genügt durchaus, wenn der betreffende Ort einfach öffentlich zugänglich war — also eine Masche des Gesetzes, in der schon viele sonst sehr Vorsichtige schmerzhaft hängen geblieben sind, übrigens nicht nur Homophile.

Und nun noch der heikelste Punkt: die Neigung zum Minderjährigen, d. h. zum 16—20 jährigen. Vor dem Inkrafttreten des heute geltenden schweizerischen Strafgesetzes kannten die französisch sprechenden Kantone, der Tessin und Basel-Stadt

dieses Schutzalter noch nicht. Erst als für alle 22 Kantone ein einheitliches Strafgesetz geschaffen werden musste, wurde das für die ganze Schweiz verbindliche Schutzalter auf 20 festgesetzt. Nun, es gibt erstaunlicherweise in Europa doch noch grosszügigere Länder: Belgien, Griechenland, Grönland, Italien, Norwegen und Portugal strafen von 16 Jahren an nicht mehr; die Türkei setzt eine Grenze von 15 Jahren, Luxemburg 14 Jahre und «das allerchristlichste Spanien» kennt sogar nur 12 Jahre. Dänemark, Island und Schweden fordern noch 18 Jahre, Finnland noch 17 Jahre. Frankreich gibt die homoerotische Beziehung erst vom 21. Jahr an frei. Wer also mit einem volljährigen Kameraden keine Entspannung finden kann, wird wohl keine andere Wahl haben als in einem der genannten Länder seinen Beruf aufzubauen und sein Leben dort zu leben, so wie er es vor seinem Gewissen verantworten kann.

Und schlussendlich sei auch noch auf das Dunkelste in den homosexuellen Beziehungen hingewiesen, auf die männliche Prostitution. Seien wir rücksichtslos ehrlich: so sehr man sie auch den negativen Lebenserscheinungen zurechnen muss genau so wie die weibliche Prostitution, so wenig kann man sie als Lebensstatsache ableugnen. Währenddem sie im Gegensatz zur weiblichen Prostitution eo ipso unter das Strafgesetz fällt — im Grunde genommen eine Inkonsequenz des Gesetzes, auf die der schweizerische Strafrechtslehrer Prof. Dr. Ernst Hafer schon vor mehr als dreissig Jahren hinwies —, ist sie trotzdem in den grösseren Städten der Schweiz eine Tatsache. Straffällig werden Werber und Umworbener, wenn das gesetzliche Schutzalter nicht beachtet wird. Dem sogenannten «Strichjungen» muss allerdings die Gewerbmässigkeit nachgewiesen werden, d. h. also, dass er keinem täglichen Beruf nachgeht und seinen Lebensunterhalt aus dem Erlös seiner nächtlichen Abenteuer bestreitet. Ob die Annahme eines gelegentlichen Geldgeschenkes, das nicht ausdrücklich verlangt wurde, bereits darunter fällt, wird in den meisten Fällen dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Aber die Frage der käuflichen Beziehung ist ein so weitreichendes Gebiet, dass es mit ein paar Sätzen nicht erfasst werden kann.

Es ist dem KREIS völlig klar, dass er mit all dem Gesagten keine Patentlösung gefunden hat und dass noch viel wesentlichere Hintergründe in den menschlichen Beziehungen zu erwähnen wären. Aber darüber ist schon von Berufenen viel geschrieben worden und es wird auch immer wieder versucht, Neues zu erhellen und Wege zu weisen. Uns ging es nur darum, ein paar durch Gespräche und Briefe immer wieder auftauchende Selbstverständlichkeiten zu beleuchten und vermeidbare Gefahren zu erwähnen. Wenn sie helfen können, da und dort einige Existenzen vor ernsthafter Schädigung oder gar bürgerlicher Vernichtung zu bewahren, so ist ihr Zweck erfüllt. Rolf.

---

### Ein schweizerisches Urteil — vor 35 Jahren!

Ich hoffe, es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäss, so muss es jeder tieferen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern.

Prof. Dr. Ernst Hafer, Zürich, 1929